



Reglement Jokerhalbtage

Präambel

Der Schulrat erlässt dieses Jokertagreglement gemäss den kantonalen Grundlagen. Er stützt sich dabei auf das Reglement über die Rechte und Pflichten der Lehrpersonen und Schülerinnen und Schüler an der Volksschule (SRSZ 611.212, §§ 15 und 16, 01. Februar 2006). Im Weiteren berücksichtigt er die gemachten Erfahrungen im Umgang mit den Jokerhalbtagen.

Bezug von Jokerhalbtagen

- Pro Schuljahr werden zwei Schulhalbtage gewährt. Sie können ohne Angabe von Gründen zusammenhängend oder einzeln bezogen werden.
- Die Erziehungsberechtigten stellen den Antrag mittels Formular* mindestens eine Woche im Voraus.
- Das Original bleibt bei der Lehrperson.
- Die Erziehungsberechtigten erhalten eine Kopie als Bestätigung.
- Verspätete Anträge werden nur in absolut begründeten Ausnahmefällen durch die Rektorin/den Rektor bewilligt.
- Nach Bewilligung sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet die anderen betroffenen Lehrpersonen eine Woche im Voraus persönlich oder per E-Mail über ihr/sein Fernbleiben zu informieren.
- Bezogene Jokerhalbtage werden als entschuldigte Absenz im Zeugnis eingetragen.
- Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den ausgefallenen Stoff aufzuarbeiten. Es besteht kein Recht auf Nachholunterricht für verpassten Schulstoff.
- Die Lehrpersonen sind berechtigt, Prüfungen nachholen zu lassen. Der Termin kann auch im Anschluss an den regulären Unterricht angesetzt werden.

Einschränkungen

Jokerhalbtage werden in folgenden Fällen nicht bewilligt:

- In der letzten Woche vor und in der ersten Woche nach den Sommerferien.
- während Schulverlegungen und Exkursionen
- während Projekttagen und Projektwochen
- Nicht bezogene Jokerhalbtage können nicht ins nächste Schuljahr übertragen werden.
- Wird ein Dispensationsgesuch (ab 2 und mehr Tagen) bewilligt, werden die Jokerhalbtage verrechnet.

Sanktionen

Gemäss SRSZ 611.210, § 47 wird vom Schulrat verwarnt oder mit Ordnungsbusse von Fr. 200.00 bis Fr. 5'000.00 bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Kind

- ohne Bewilligung vom Unterricht fernhält
- nicht in die Schule oder Klasse schickt, in die es eingeteilt ist
- in eine nicht bewilligte Privatschule schickt
- ohne Bewilligung privat unterrichten lässt

Inkrafttreten

Dieses Jokertagreglement tritt am 1. August 2022 in Kraft und ersetzt alle vorangegangenen Jokertagreglemente.

Schulrat Ingenbohl
Schulratsbeschluss vom 20. Februar 2022

Bitte ausfüllen:

Bezug Jokertag Schuljahr 2023/2024

Name/Vorname Klasse

Datum des Bezugs

Einsatz des Jokertages für (Angabe freiwillig)

.....

Ort, Datum

Unterschrift Eltern

Klassenlehrperson

☐ Absenz zur Kenntnis genommen - entspricht der „Regelung Jokertag“

Datum Unterschrift

*Dieses Jokertag-Formular ist erhältlich: bei der Klassenlehrperson, im Sekretariat oder auf www.ingenbohl.ch